klarirung berechtigt sein. Wird ihnen solche verweigert, so haben die Zollbeamten sofort dem Kapitain oder Konsignatair des Schiffes die Gründe anzugeben, weshalb sie die Ausklarirung verweigern, und die nämliche Anzeige haben sie auch an den Deutschen Konsul zu machen, der dem Kapitain des Schiffes die deponirten Schiffspapiere nicht aushändigen wird, bevor derselbe nicht die Quittung des Zollamtes über die Zahlung aller Gebühren beigebracht hat.

Deutsche Kriegsschiffe brauchen beim Zollamte weder ein- noch auszuklariren, noch sollen sie von Japanischen Zoll- oder Polizei-Beamten besucht werden.

Dampfschiffe, welche die Deutsche Briefpost mit sich führen, dürfen am nämlichen Tage ein- und ausklariren und sollen kein Manifest zu machen brauchen, außer für solche Passagiere und Güter, die in Japan abgesetzt werden sollen. Solche Dampfer sollen jedoch in allen Fällen bei dem Zollamte aus- und einklariren.

Wallfischfahrer, welche zur Verproviantirung einlaufen, sowie in Noth befindliche Schiffe sollen nicht nöthig haben, ein Manifest ihrer Ladung zu machen; wenn sie aber nachträglich Handel zu treiben wünschen, sollen sie dann ein Manifest niederlegen, wie es die Bestimmung 1. vorschreibt.

Wo nur immer in diesen Bestimmungen oder im Vertrage, dem sie angehängt sind, das Wort „Schiff" vorkommt, soll ihm die Bedeutung beigelegt werden von Schiff, Bark, Brigg, Schooner, Schaluppe oder Dampfer.

Bestimmung 5.

Jemand, der mit der Absicht, die Japanischen Staatseinkünfte zu beeinträchtigen, eine falsche Bescheinigung oder Deklaration unterzeichnet, hat für jedes Vergehen eine Buße von (125) Einhundert fünf und zwanzig Dollars zu bezahlen.

Bestimmung 6.

Keine Tonnengelder sollen in den Japanischen Häfen von Deutschen Schiffen erhoben werden, aber die folgenden Gebühren sollen an die Japanischen Zollbehörden bezahlt werden:

für das Einklariren eines Schiffes 15 Dollars,
" " Ausklariren " " 7 "

Für Erlaubnißscheine zum Löschen oder Verschiffen von Gütern, wo dieselben in diesen Bestimmungen erwähnt sind, soll keine Gebühr entrichtet werden, für jedes andere Dokument, als Gesundheitspaß u. s. w. 1½ Dollars.

Bestimmung 7.

Von allen in Japan gelandeten Gütern sollen an die Japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach folgendem Tarife: